

Satzung

§ 1 Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

Vogel- und Naturschutzfreunde Königsberg e. V.

Er hat seinen Sitz in Biebental, Ortsteil Königsberg

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Tierschutzes, insbesondere des Vogelschutzes **und des traditionellen Obst- und Gartenbaus**. Der Verein fördert den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und den Tierschutz im Sinne des Bundestierschutzgesetzes, in dem er sich insbesondere für die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und die Wahrung des Wohlbefindens der im heimischen Raum wild lebenden Vögel, Tiere und Pflanzen einsetzt. Er setzt sich zur Aufgabe, den Natur- und Tierschutzgedanken, **sowie die traditionelle Obst- und Gartenbaukultur**, zu vertreten und zu fördern durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Einleitung und Umsetzung von Maßnahmen, die die Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt erhalten und verbessern. Dabei steht der Schutz freilebender Vögel in ihrem gesamten Artenreichtum der ihnen angestammten Lebensgemeinschaften im Vordergrund.
- die Verbreitung und Förderung des Naturschutz- und Tierschutzgedankens in allen Kreisen der Bevölkerung.
- **die Verbreitung und Förderung der traditionellen Obst- und Gartenbaukultur in allen Kreisen der Bevölkerung.**
- den Austausch gesammelter Erfahrungen und Berichte über aktuelle Beobachtungen.
- die Organisation von Veranstaltungen und gemeinschaftlichen Exkursionen
- die Zusammenarbeit mit dem Vereinsziel gleichfalls dienenden Organisationen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in zwei Abteilungen

- 1. Vogel- und Naturschutz**
- 2. Obst- und Gartenbau**

Jedes Mitglied gehört automatisch beiden Abteilungen an, kann sich auf Wunsch aber auch nur einer Abteilung zuordnen lassen.

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Auf Vorschlag des Vorstands können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Natur- und Umweltschutz **oder/und den Obst- und Gartenbau**, erworben haben. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind von Beitragszahlungen freigestellt.

Ehrenmitglied wird auch, wer 25 Jahre dem Verein angehört und das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden.

Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein. Kinder können mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten ab einem Alter von 7 Jahren als förderndes Mitglied dem Verein beitreten.

Der Antrag auf Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Gegen diese Entscheidung ist keine Beschwerde möglich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt:

- Aufklärung und Rat in allen Natur- und Tierschutzrelevanten, **sowie Obst- und Gartenbaurelevanten**, Angelegenheiten einzuholen.
- Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- An den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen.
- Sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen.
- Die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Vorstandes zu vergüten.
- Die Vereinsbeiträge in der jeweils festgesetzten Höhe fristgerecht abzuführen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Gegen diese Entscheidung ist keine Beschwerde möglich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Beschlüsse über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- **Beschlüsse über eine abteilungsübergreifende oder eigenverantwortliche Verwaltung der Ein- und Ausgaben in den Vereinsabteilungen (siehe § 4)**
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

§ 7 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der gem. §26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem ersten und zwei zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis vertreten sich die Vorstandsmitglieder bei Verhinderung gegenseitig.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. einem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter und Beauftragter für Vogel- und Naturschutz
3. **einem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter und Beauftragter für Obst- und Gartenbau**
4. einem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter und Schriftführer
5. dem Kassenführer
6. **dem stellvertretenden Kassenführer**
7. einem Beisitzer für Jugendarbeit
8. bis zu maximal vier weiteren Beisitzern, die je nach Bedarf für Sonderaufgaben zuständig sind

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. **Die Aufgabenverteilung im Vorstand und den Abteilungen kann durch eine schriftliche Geschäftsordnung geregelt werden.**

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **vier** Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Ein Haftung des Vorstandes ist nur im Sinne des Vereinsvermögens und bis zu dessen Höhe möglich.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) oder per Mitteilung im Amtsblatt der Gemeinde Biebertal zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in (Kassenprüfer/-in). Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Freiwillige Feuerwehr Biebertal-Königsberg - FFW Königsberg Verein

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde im Rahmen der Gründungsversammlung am 29. September 2007 beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: